

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/11948 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) schützt alle Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Millionen Euro sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Lieferanten bis zu einem Jahresumsatz in Deutschland von höchstens 4 Milliarden Euro vor bestimmten unlauteren Handelspraktiken. Die 2023 durchgeführte Evaluierung des AgrarOLkG hat gesetzlichen Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf aufgezeigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Schutz der Lieferanten im Sinne der Evaluierungsergebnisse verbessert werden. Zu der Regelung, die eine Entscheidung der Durchsetzungsbehörde von einem Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt abhängig macht, hat die Europäische Kommission Zweifel geäußert, ob diese mit der Richtlinie (EU) 2019/633 (UTP-Richtlinie) vereinbar ist. Hier soll eine Neuregelung erfolgen. Im Übrigen sind redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Darüber hinaus soll die Zinsregelung im Marktorganisationsgesetz angepasst werden, um der im Agrarbereich zunehmenden Relevanz von antragslosen Verfahren Rechnung zu tragen, sowie die Verordnungsermächtigung in § 6a des Marktorganisationsgesetzes in Angleichung an das Handelsklassengesetz erweitert werden.

B. Lösung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft schlägt die Annahme in geänderter Fassung vor. Im Ausschuss sind zusätzliche Änderungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz – eine Übergangsregelung für Biogasbestandsanlagen, die den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) erhalten – und zum Luftverkehrsgesetz – zur Digitalisierung von Verwaltungsakten – angenommen worden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurden nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11948 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze“.
2. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

, Artikel 3

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 66a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das Luftfahrt-Bundesamt kann Verwaltungsakte hinsichtlich der Registrierung eines Betreibers sowie Gebührenbescheide für die Registrierung durch automatische Einrichtungen erlassen. Betreiber haben das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes und das Recht auf Entscheidung durch einen Amtsträger. Satz 3 gilt nicht, wenn ein Betreiber Rechte nach Satz 4 geltend macht oder wenn aus anderen Gründen Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt das Luftfahrt-Bundesamt automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss es Angaben des Betreibers berücksichtigen, die für den Einzelfall bedeutsam sind und im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „gilt, und die“ durch die Wörter „gilt und“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Luftfahrt-Bundesamt kann die Registrierung eines Betreibers eines unbemannten Fluggerätes für den Betrieb in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ durch automatische Einrichtungen bestätigen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten; Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 100 Absatz 17 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(17) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichend von Anlage 2 Nummer VII.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung nicht endgültig, wenn die in der Anlage eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe oder die Anlage im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2025 die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht erfüllen. § 19 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bleibt unberührt.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Hermann Färber
Vorsitzender

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Albert Stegemann
Berichterstatter

Dr. Anne Monika Spallek
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Franziska Kersten, Albert Stegemann, Dr. Anne Monika Spallek, Dr. Gero Clemens Hocker, Peter Felser und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 179. Sitzung am 28. Juni 2024 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/11948** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Lieferanten, die bislang nur befristet vom Anwendungsbereich des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) erfasst waren, werden dauerhaft in den Schutzbereich einbezogen. Das Retourenverbot (§ 12) und das Verbot von Vereinbarungen zu Lagerkosten (§ 14) werden durch Ausnahmen ergänzt. Die Verbote aus der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) werden durch ein Umgehungsverbot ergänzt. Die Vorschriften zur Einbeziehung des Bundeskartellamtes in die Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde werden aufgehoben und durch eine Befugnis zum gegenseitigen Informationsaustausch beider Behörden ersetzt. Das Marktorganisationsgesetz wird an die Regelung im VwVfG angepasst.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 79. Sitzung am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 65. Sitzung am 1. Juli 2024 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11948 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden sieben Sachverständige einge-

laden, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu der Vorlage anheimgestellt worden ist. Sieben Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 20(10)141-A, 20(10)141-B, 20(10)141-C, 20(10)141-D, 20(10)141-E, 20(10)141-F sowie 20(10)141-G erschienen.

Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes zwei schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt.

Folgende Einzelsachverständige sowie Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Einzelsachverständige

- Lademann, Prof. Dr. Rainer P. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
- Künstler, Dr. Kim Manuel (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Interessenvertretungen und Institutionen

- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Gruppe Die Linke)
- Deutscher Bauernverband e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Deutscher Raiffeisenverband e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
- Handelsverband Deutschland – HDE – e. V. (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der FDP)

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 1. Juli 2024 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung werden der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich gemacht.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11948 in seiner 66. Sitzung am 3. Juli 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)143 neu neu ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion der AfD brachte zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(10)144 ein, der zum Ziel hat, Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs (Änderung § 10 AgrarOLkG) neu zu fassen. Beauftragt wurde:

Die Ausführungen im Gesetzentwurf gem. Drucksache 20/11948 unter Artikel 1, Ziffer 3 werden vollständig gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

„Der bestehende § 10 Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Dieser Abschnitt gilt für den Verkauf von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen durch Lieferanten an Käufer, bei denen es sich um Wirtschaftsunternehmen oder um Behörden handelt.‘

Die Begründung der Fraktion der AfD zu ihrem Antrag lautete:

Die Festlegung von Schwellenwerten, oberhalb derer unfaire Handelspraktiken zulässig sein sollen, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Unfaire Handelspraktiken sind immer unfair und werden nicht ab einer willkürlich gesetzten Schwelle plötzlich fair.

Im Rahmen der Ausschussberatungen am 3. Juli 2024 hob die **Fraktion der SPD** hervor, bei dem Gesetzentwurf gehe es im Kern um das AgrarOLkG. In der Anhörung hätten sich der Raiffeisenverband (DRV) e. V. und der Deutsche Bauernverband (DBV) e. V. der Einschätzung des jeweiligen Fortschritts bei der Umsetzung der UTP-Richtlinie angeschlossen und sogar noch eine Verschärfung gefordert. Mit dem Gesetzentwurf sei eine Entfristung

der Ausdehnung des Anwendungsbereichs sowie eine Entschärfung des Retourenverbots, wenn Erzeugnisse mindestens zwölf Monate weiter zum Verkauf geeignet seien, erreicht. Auch die Zahlung von Lagerkosten bei Zusammenschlüssen von Lieferanten werde möglich, was auch Erzeugergemeinschaften betreffe. Die Fraktion der SPD verwies zudem darauf, dass eine Evaluation in drei Jahren angestrebt werde, um zu erfahren, wie das Gesetz für die Erzeuger gewirkt habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, beim AgrarOLkG sei das einzig Positive die Entfristung. Hier hätten jedoch die Schwellenwerte an die Inflation angepasst werden müssen. Der Evaluationsbericht zu dem Gesetz habe klar die Vertragsstrafen gerügt, so dass sich die Frage stelle, warum die Vertragsstrafen nicht auf die Schwarze Liste genommen worden seien. Kritisiert worden sei dort auch, dass keine Anonymität gewahrt sei. Der Schutz der Anonymität habe stärker gesichert werden müssen. Im Übrigen seien die Anmerkungen von DBV und DRV in der Anhörung, die auf eine Ergänzung der UTP-Liste abzielten, keine Bestätigung, sondern ein wesentliches Merkmal der Kritik an dem Gesetzentwurf gewesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, das AgrarOLkG habe bisher nur bestimmt ausformulierte Tatbestände verboten. Bei nur geringen Abweichungen habe der Landwirt oder der Erzeuger keine Chance gehabt, seine Position durchzusetzen, was Ausweichbewegungen bei der Gestaltung der Praktiken zur Folge gehabt habe. Nun solle ein Umgehungsverbot in § 23 AgrarOLkG geschaffen werden. Damit werde eine große Lücke geschlossen und vielfach beklagte Praktiken wie Pay on Scan oder Regalpflege würden eingedämmt. Mit der weiter zu schaffenden Ombudsstelle zusammen werde es endlich die Möglichkeit geben, dass die Landwirte sich melden könnten und eine Auswertung erfolgen könne. Landwirte könnten in der Wertschöpfungskette wesentlich stärker unterstützt werden, was im Ergebnis zu besseren Preisen führen werde.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, wer in den letzten 16 Jahren an der Spitze des BMEL gestanden und die jetzt erhobenen Forderungen nicht umgesetzt habe. Beim AgrarOLkG müsse verhindert werden, dass ein „Schutzregime“ für kleinere Lieferanten errichtet oder verschärft werde und daraus resultiere, dass der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) Erzeugnisse eher von größeren Unternehmen beziehe. Deswegen sei das zentrale Element dieses Gesetzentwurfes, dass es Kleinbetrieben erleichtere, sich zusammenzuschließen, genossenschaftlich oder in anderer Weise, um mit einer größeren gemeinsamen Markt- und Verhandlungsmacht aufzutreten. Das sei die Eröffnung eines Lösungsweges, der im Rahmen von Sozialer Marktwirtschaft erfolge, anstatt ordnungsrechtlich derart weitgehend einschreiten zu wollen, dass das freie Spiel der Kräfte und Vertragsfreiheiten ad absurdum geführt werde.

Die **Fraktion der AfD** bemängelte, Änderungen am AgrarOLkG seien nicht in der Lage, die schwache Marktposition der Landwirtschaft gegenüber der Ernährungsindustrie und mittelbar dem Handel zu stärken. Das Verbot bzw. die Einschränkung bestimmter Handelspraktiken ändere strukturell nichts am leider bestehenden Verhandlungsungleichgewicht. Die Unternehmen der Ernährungsindustrie hätten auch kein Interesse daran, verbesserte Margen an vorgelagerte Stufen der Lieferkette durchzureichen. Stattdessen sei es so, dass der Handel sein durch die verbotenen Handelspraktiken entstehendes, höheres unternehmerisches Risiko durch noch härtere Preisforderungen kompensiere und der Preisdruck für die Landwirte als schwächstes Glied in der Lieferkette in Folge noch zunehme. Dies könne und wolle die Fraktion der AfD nicht unterstützen. Die aktuelle Lage der deutschen Landwirtschaft, wie auch die Lage der gesamten deutschen Wirtschaft sei katastrophal. Ein wesentlicher Faktor dafür sei die völlig falsche Energiepolitik, die auf alle Bereiche voll durchschlage. Dies treibe die Produktionskosten der deutschen Landwirtschaft so massiv nach oben, dass ein wettbewerbsfähiges Wirtschaften so gut wie nicht möglich sei, auch, da die deutschen Landwirte mit billigen Importen aus dem Ausland konkurrieren müssten. Hier müsse sich dringend etwas ändern, wenn es auch in Zukunft noch eine starke Landwirtschaft in Deutschland geben solle.

Die **Gruppe Die Linke** kritisierte zunächst die Kurzfristigkeit, mit der insbesondere der Änderungsantrag vorgelegt worden sei. Der Entwurf enthalte eine marginale Änderung aufgrund eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens. Hier sei kein aktiv vorangetriebenes legislatives Handeln erkennbar. Die jetzt vorangestellte Motivation, Bürokratieabbau und Stärkung der Landwirtschaft, seien aufgesattelt worden. Bezüglich einer weisungsunabhängigen Ombudsstelle – die in der Anhörung neben einer Generalklausel gegen unfaire Handelspraktiken gefordert worden sei – sei von Interesse, wann sie komme und wo sie angesiedelt werde. Die weiter geforderte unabhängige Preisbeobachtungsstelle, die etwa Margen ermittle, die Profiteure in der Kette identifiziere und da auch Einhalt gebiete, fehle nach wie vor, obwohl sie bereits lange angekündigt sei.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(10)143 neu neu anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(10)144 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11948 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Der Änderungen betreffen das Luftverkehrsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023.

Das Luftverkehrsgesetz wurde durch das Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), im Bereich der unbemannten Luftfahrt angepasst. Im Zusammenhang mit der unbemannten Luftfahrt hat das Luftfahrt-Bundesamt zahlreiche gleichartige Verwaltungsakte zu erlassen, die es derzeit noch nicht vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen darf. Ziel des neuen Artikels 3 ist es, durch die Änderung des Luftverkehrsgesetzes diese Verwaltungsakte zu digitalisieren, zu automatisieren und zu vereinfachen. Es ist zu erwarten, dass sich die Verfahrensdauern verkürzen könnten. Die beabsichtigte Automatisierung könnte zu Vereinfachungen und erheblichen Verkürzungen der Warte- und Bearbeitungszeiten führen. Folge dieser zu erwartenden Zeitersparnis wird u. a. das voraussichtlich innerhalb weniger Minuten digital vorliegende automatisierte Bearbeitungsergebnis sein.

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die Änderung im LuftVG der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 12 000 Stunden, da die Regelung eine integrierte onlinebasierte Zahlungsmöglichkeit ermöglicht. Eine händische Überweisung unter Angabe eines entsprechende Kassenzeichens auf das Konto des Luftfahrt-Bundesamtes bei der Bundeskasse entfällt damit. Insgesamt werden pro Jahr 240 000 Gebührenbescheide bei Bürgerinnen und Bürger erlassen. Die zeitliche Einsparung pro Vorgang wird mit drei Minuten angenommen.

Die Wirtschaft wird durch die Änderung im LuftVG um ca. 109 000 Euro jährlichen Erfüllungsaufwand bzw. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet, da die Regelung eine integrierte onlinebasierte Zahlungsmöglichkeit ermöglicht. Eine händische Überweisung unter Angabe eines entsprechende Kassenzeichens auf das Konto des Luftfahrt-Bundesamtes bei der Bundeskasse entfällt damit. Insgesamt werden pro Jahr 60 000 Gebührenbescheide beim Normadressaten Wirtschaft erlassen. Die zeitliche Einsparung pro Vorgang wird mit drei Minuten angenommen. Für die Berechnung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft angesetzt. Nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn 36,30 Euro. Zusammenfassend beträgt der jährliche eingesparte Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 109 000 Euro (60 000*3 Min.*36,30 Euro/60 Min.= -108 900 Euro).

Für die Verwaltung von Ländern und Kommunen ändert sich durch die Änderung im LuftVG der Erfüllungsaufwand durch die Änderung des Luftverkehrsgesetzes nicht. Für die Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2 832 000 Euro. Die gesetzliche Änderung erlaubt in § 66a Absatz 3 Satz 3 LuftVG-E eine automatisierte Bescheiderstellung mit der direkten onlinebasierten Bezahlung. Die händische bzw. teilautomatisierte Gebührenfestsetzung und Erstellung des Gebührenbescheides entfällt. Insgesamt werden pro Jahr 300 000 Gebührenbescheide erlassen. Die zeitliche Einsparung pro Vorgang wird mit zwölf Minuten angenommen. Auch die postalische Zustellung des Gebührenbescheides einschließlich der Portokosten in Höhe von einem

Euro entfallen überwiegend. Für die Berechnung der Personalkosten wird der durchschnittliche Lohnsatz des Bundes angesetzt. Nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Stundenlohn 42,20 Euro. Zusammenfassend beträgt der jährliche eingesparte Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe 2 832 000 Euro ($(300\,000 \cdot 12 \text{ Min.} \cdot 42,20 \text{ Euro}/60 \text{ Min.}) + (300\,000 \cdot 1 \text{ Euro}) = 2\,832\,000 \text{ Euro}$).

Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzentwurfs)

Durch die Einfügung der neuen Artikel 3 und 4 ist die Bezeichnung des Gesetzentwurfs anzupassen.

Zu Nummer 2 (Einfügung der Artikel 3 und 4)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 66a Absatz 3 Satz 3 bis 6 LuftVG-E – neu)

Die neuen Sätze 3 bis 6 in § 66a Absatz 3 LuftVG-E dienen der Schaffung einer Rechtsgrundlage, die den Erlass von Verwaltungsakten teilweise oder vollständig durch automatische Einrichtungen grundsätzlich zulässt (vgl. § 35a VwVfG), d. h. ohne Prüfung durch Amtsträger, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Die Notwendigkeit der automatisierten Erstellung von Verwaltungsakten entspringt der sehr großen Anzahl gleichartiger Vorgänge. Beim Luftfahrt-Bundesamt registrieren sich jährlich circa 150 000 Betreiber von unbemannten Fluggeräten (ein Vorgang besteht jeweils aus Betreiberregistrierung und jeweiligem Zeugnis über die Kompetenz von Fernpiloten). Die Verpflichtung zur Registrierung beruht auf Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die Verpflichtung zum Nachweis der Fähigkeiten von Fernpiloten auf Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45). Wegen der großen Anzahl an Fällen wird bereits seit Bestehen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ein internetbasiertes Registrierungssystem betrieben. Dieses arbeitet nahezu vollkommen automatisiert. Lediglich die damit verbundenen Verwaltungsakte dürfen bislang noch nicht durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

Zu Satz 3

Der neue Satz 3 enthält den Grundsatz, dass das Luftfahrt-Bundesamt bestimmte Verwaltungsakte durch automatische Einrichtungen erlassen darf. Satz 5 regelt die Ausnahmen davon.

Zu Satz 4

Die Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte in Satz 3 nutzt die europarechtliche Öffnungsklausel des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) (DSGVO). Den Anforderungen an eine solche Öffnungsklausel, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorzusehen, tragen die in Satz 4 genannten Rechte des Betreibers auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf das Recht, eine Entscheidung durch einen Amtsträger zu fordern, Rechnung. Diese Rechte sollen nach Eingabe der persönlichen Daten des Antragstellers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontakt) geltend gemacht werden können, d. h. vor der Vorlage eines Identitätsnachweises und somit vor einer möglichen (Über-)Prüfung der Daten systemseitig oder durch einen Amtsträger.

Zu Satz 5

Der neue Satz 5 regelt diejenigen Fälle, in denen das Luftfahrt-Bundesamt die in Satz 3 genannten Verwaltungsakte nicht durch automatische Einrichtungen erlassen darf. Verlangt der Betreiber, seinen eigenen Standpunkt darstellen zu können oder macht er sein Recht auf eine Entscheidung durch einen Amtsträger geltend, darf die Behörde nicht durch automatisierte Einrichtungen den Verwaltungsakt erlassen, sondern muss den Fall durch einen Amtsträger bearbeiten. Bei anderen Gründen hat das Luftfahrt-Bundesamt einen Spielraum zu entscheiden, ob die jeweiligen Gründe es erfordern, den Einzelfall durch einen Amtsträger zu bearbeiten. Solche Gründe könnte die Behörde beispielsweise den Angaben entnehmen, die sie nach Satz 6 erhält.

Zu Satz 6

Zugleich wird durch den neuen Satz 6 die Möglichkeit weiterhin gewahrt, dass Betreiber als Antragstellende die Gelegenheit haben, etwa durch Eintragungen in einem Freitextfeld auf besondere tatsächliche Umstände hinzuweisen oder sonstige bedeutsame Informationen an die Behörde zu kommunizieren. Die Möglichkeit, dass Antragstellende solche Angaben machen können, stellt sicher, dass das Luftfahrt-Bundesamt entscheiden kann, das Verfahren vom Amtsträger bearbeiten zu lassen, auch wenn Antragstellende dies nicht verlangen (Sicherstellung einer Bearbeitung durch Amtsträger im Einzelfall; § 24 Absatz 1 Satz 3 VwVfG).

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, da insbesondere einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schneller erledigt werden können. Die Befugnis zum vollautomatisierten Erlass befreit die Behörde nicht von der Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsermittlung. Daher wird im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes und im Sinne des Rechts auf Darlegung des eigenen Standpunkts bei vollautomatisierten Entscheidungen, um Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO Rechnung zu tragen, im Satz 6 klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Vortrag muss demnach eine Aussteuerung und – je nach Bedeutsamkeit für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen (etwa, wenn ausdrücklich gemäß Satz 2 eine Entscheidung durch einen Amtsträger gefordert wird) oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Über die in den neuen Sätzen 3 bis 6 genannten Regelungen hinausgehende, besondere verfahrensrechtliche Regelungen für vollständig durch automatische Einrichtungen bearbeitete Fälle sind nicht erforderlich, da die Rechtsfolgen unverändert bleiben. Sowohl die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren als auch die besonderen Vorschriften über den Verwaltungsakt und das Rechtsbehelfsverfahren gelten grundsätzlich uneingeschränkt für den vollautomatisierten Erlass von Verwaltungsakten. Der Einsatz automatischer Einrichtungen erfolgt nur dann, wenn alle Angaben vollständig und korrekt im System durch den Betreiber eingegeben werden, d. h. bei nicht übereinstimmenden Angaben (z. B. Tippfehler; ausgelassenes Pflichtfeld) erfolgt eine Aussteuerung in eine manuelle Prüfung durch einen Amtsträger. Die Sicherstellung der Prüfung und Bearbeitung durch Amtsträger im Einzelfall ist systemseitig durch entsprechende Voreinstellung und Programmierung zu gewährleisten, um stets angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie berechtigten Interessen und auf Darlegung des eigenen Standpunkts garantieren zu können. Automatisiert erlassene Verwaltungsakte sollen einen Hinweis auf die Automatisierung enthalten.

Im Rahmen des Einsatzes eines vollautomatisierten Verfahrens, hat der jeweilige Hoheitsträger die eingesetzte Technologie zu verantworten und muss sich im Rahmen der Grundrechtsbindung der Verwaltung jede Entscheidung zurechnen lassen; dies betrifft insbesondere die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) des eingesetzten Algorithmus. Dies wird u. a. dadurch gewährleistet, dass die beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes einzuhaltenden Regelungen der VV Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) – VV-ZBR BHO, die sogenannten Best-MaVB-HKR (Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes) beachtet werden. Diese Anforderungen werden dadurch sichergestellt, dass zur Durchführung der elektronischen Bezahlung die Plattform „ePayBL“ (ePayment Bund-Länder) verwendet werden soll. ePayBL ist eine Plattform zur Integration von Zahlverfahren, wie Kreditkartenzahlungen, Giropay und SEPA-Lastschriftverfahren in elektronischen Geschäftsprozessen öffentlicher Verwaltungen. Bei den Entwicklern und Entwicklerinnen handelt es sich um eine Gemeinschaft, die aus Vertretern vom Bund (ITZ Bund) und elf Bundesländern besteht. Betreut wird die Plattform vom Zentralen Finanzwesen des Bundes.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 66a Absatz 5 LuftVG-E)**Zu Buchstabe a (Satz 1)**

Der Änderungsbefehl korrigiert einen redaktionellen Fehler. Eine inhaltliche Auswirkung ist mit dem Änderungsbefehl nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Satz 2 – neu)

Nach § 66a Absatz 5 Satz 1 LuftVG übermittelt das Luftfahrt-Bundesamt jedem Betreiber von unbemannten Fluggeräten elektronisch eine Registrierungsnummer, die für alle von ihm betriebenen unbemannten Fluggeräte gilt und die eine individuelle Identifizierung des Betreibers nach Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ermöglicht.

Die Einfügung des neuen Satzes 2 erster Halbsatz in § 66a Absatz 5 LuftVG-E dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage, die den Erlass von Verwaltungsakten – hier der Bestätigung der Registrierung durch Übermittlung der Registrierungsnummer – vollständig durch automatische Einrichtungen zulässt (§ 35a VwVfG). Der Verweis in Satz 2 zweiter Halbsatz auf Absatz 3 Satz 4 bis 6 macht deutlich, dass dies nur gilt, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Ein solcher Anlass besteht insbesondere dann, wenn der Betreiber sein Recht, seinen eigenen Standpunkt zu dem Sachverhalt darzulegen, oder sein Recht auf eine Entscheidung durch einen Amtsträger geltend macht. Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage für automatisierte Verwaltungsakte nutzt damit die europarechtliche Öffnungsklausel des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO und trägt zugleich den Anforderungen an eine solche Öffnungsklausel Rechnung, angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Die Notwendigkeit der automatisierten Bestätigung der Registrierung eines Betreibers von unbemannten Fluggeräten entspringt der sehr großen Anzahl gleichartiger Vorgänge. Im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes wird durch den Verweis auf Absatz 3 Satz 6 klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen.

Beim Luftfahrt-Bundesamt registrieren sich jährlich circa 150 000 Betreiber von unbemannten Fluggeräten (Vorgang besteht jeweils aus Betreiberregistrierung und jeweiligem Zeugnis über die Kompetenz von Fernpiloten). Die Verpflichtung zur Registrierung beruht auf Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die zum Nachweis der Fähigkeiten von Fernpiloten stützt sich auf Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947. Wegen der großen Anzahl an Fällen wird bereits seit Bestehen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ein internetbasiertes Registrierungssystem betrieben. Dieses arbeitet nahezu vollkommen automatisiert. Lediglich die damit verbundenen Bestätigungen der Registrierung dürfen bislang noch nicht durch automatische Einrichtungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 4 (§ 100 Absatz 17 EEG 2023-E)

Mit der Einfügung von Artikel 4 wird eine Übergangsbestimmung in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommen. Die Neufassung von § 100 Absatz 17 EEG 2023 enthält eine Übergangsregelung für Biogasbestandsanlagen, die den Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des EEG (EEG 2009) erhalten. Der Bonus wurde mit dem EEG 2009 eingeführt und mit dem EEG 2012 wieder abgeschafft, da der Einsatz nachwachsender Rohstoffe nicht weiter angereizt werden soll.

Den NawaRo-Bonus können Anlagen erhalten, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, wenn sie bei der Stromerzeugung nachwachsende Rohstoffe einsetzen. In den jeweiligen Fassungen des EEG ist definiert, welche Rohstoffe zu den nachwachsenden Rohstoffen in diesem Sinne gehören. Für Biogasanlagen ist der Anspruch auf den NawaRo-Bonus dem Grund und der Höhe nach in § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2 EEG 2009 geregelt. Grundsätzlich entfällt der NawaRo-Bonus nach Anlage 2 Nummer VII.2 EEG 2009 dauerhaft und endgültig, wenn in der Anlage einmalig keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden. Der Anspruch entfällt grundsätzlich auch dann dauerhaft und endgültig, wenn in der Anlage zwar nachwachsende Rohstoffe eingesetzt wurden, die eingesetzten Rohstoffe oder die Anlage selbst nicht den Anforderungen einschließlich den Nachweisanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), die auf Grund des § 64 Absatz 2 EEG 2009 bzw. den entsprechenden Regelungen in nachfolgenden Fassungen des EEG erlassen worden ist, entsprechen. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 BioSt-NachV. Danach besteht der Anspruch auf die gesamte EEG-Förderung nur, wenn die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllt werden. Andernfalls entfällt die EEG-Vergütung und damit auch der NawaRo-Bonus. Anders als die EEG-Grundvergütung entfällt der NawaRo-Bonus aber dauerhaft und endgültig, sobald er einmal entfallen ist. Die EEG-Grundvergütung lebt hingegen wieder auf, sobald die Voraussetzungen der BioSt-NachV wieder erfüllt werden.

Mit der Übergangsregelung wird erreicht, dass für Biogasanlagen der NawaRo-Bonus ausnahmsweise nicht dauerhaft und endgültig entfällt, wenn die Anlage bzw. die in der Anlage eingesetzten Rohstoffe in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 die Anforderungen der BioSt-NachV nicht erfüllen. Damit hat die Nichteinhaltung der BioSt-NachV in diesem Zeitraum die gleiche Rechtsfolge für die EEG-Grundvergütung und den NawaRo-Bonus. Die Grundvergütung und der Bonus entfallen für die Zeit, in der die Anforderungen der BioSt-NachV nicht erfüllt sind. Erst danach leben sie wieder auf. Der NawaRo-Bonus kann anschließend grundsätzlich weiter bestehen bis zum Ende des für die Anlage geltenden originären Förderzeitraums.

Dabei ist zu beachten, dass der NawaRo-Bonus auch dann vorübergehend entfällt, wenn die nach der BioSt-NachV erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweise für die Anlage und die eingesetzten Rohstoffe nicht vorgelegt werden können. Der Anspruch entfällt also auch dann, wenn die Anlage zwar die materiellen Voraussetzungen für die Nachhaltigkeitszertifizierung erfüllen würde, eine entsprechende Zertifizierung aber nicht vorliegt. Die Zertifizierung kann nicht rückwirkend nachgeholt werden.

Hintergrund für diese Übergangsregelung ist, dass sich die installierte Leistung bei der Flexibilisierung kleinerer Biomasseanlagen auf über zwei Megawatt Feuerungsleistung erhöhen kann. Damit fallen diese Anlagen in den Anwendungsbereich der BioSt-NachV. Für die Betreiber dieser kleineren Anlagen kann dies überraschend und mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein. Damit hier nicht die nachteilige Rechtsfolge eintritt, dass der Bonus als Folge von erwünschten Investitionen in die Flexibilisierung von Anlagen dauerhaft verloren geht, wird diese Übergangsregelung geschaffen.

Die Übergangsregelung ist befristet bis Ende 2025. Die betroffenen Anlagenbetreiber erhalten so eine angemessene Übergangszeit, um sich auf die Anforderungen der Nachhaltigkeitszertifizierung der BioSt-NachV einzustellen. Bis dahin sollte für alle Akteure am Markt klar sein, dass die Anforderungen der BioSt-NachV einzuhalten sind. Sollten nach dem 31. Dezember 2025 abermals die Anforderungen der BioSt-NachV nicht erfüllt werden, greift wieder die strengere Rechtsfolge der Anlage 2 Nummer VII.2 EEG 2009. Dennoch soll die Regelung vor ihrem Auslaufen evaluiert und dahingehend geprüft werden, ob eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich sein könnte.

Es ist zudem zu beachten, dass der NawaRo-Bonus nur dann nicht dauerhaft entfällt, wenn die Anlage zwar nachwachsende Rohstoffe eingesetzt hat, diese aber nicht den Anforderungen der BioSt-NachV entsprachen, also insbesondere nicht zertifiziert waren. Entfällt der NawaRo-Bonus hingegen, weil schon keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden, lebt der Bonus nicht wieder auf. Dann ist er endgültig entfallen. Denn, der Umstand, dass zum Erhalt des NawaRo-Bonus nachwachsende Rohstoffe einzusetzen sind, ändert sich durch eine Kapazitätserhöhung im Zuge von Flexibilisierungsinvestitionen nicht.

Außerdem entfällt der NawaRo-Bonus auch weiterhin dauerhaft und endgültig, wenn Nachhaltigkeitsnachweise vorgelegt wurden, die gefälschte oder unrichtige Angaben enthielten und der Anlagenbetreiber hiervon Kenntnis hatte oder er es hätte erkennen müssen. Hierzu wird in Satz 2 klarstellend geregelt, dass in diesem Fall die entsprechende Rechtsfolge des § 19 Absatz 2 Satz 2 BioSt-NachV auch für den Zeitraum der Übergangsbestimmung unverändert fortbesteht.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Inkrafttreten)

Durch die Änderung in Nummer 3 wird die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften als Artikel 3 vorgesehene Vorschrift zum Inkrafttreten zu Artikel 5 des Gesetzes.

Diese Vorschrift sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor. Diese Regelung gilt auch für die Änderungen im LuftVG durch Artikel 3. Das Inkrafttreten mit dem Tag nach der Verkündung ist notwendig, um das automatisierte Verfahren möglichst zeitnah einführen und die Dauer erfasster Verfahren verkürzen zu können. Im Interesse aller Beteiligten soll eine möglichst zeitnahe Umsetzung ermöglicht werden, sodass das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen ist.

Auch die Übergangsregelung im EEG durch Artikel 4 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2024

Dr. Franziska Kersten
Berichterstatterin

Albert Stegemann¹
Berichterstatter

Dr. Anne Monika Spallek²
Berichterstatterin

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Ina Latendorf
Berichterstatterin

¹ Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes: Abgeordneter Albert Stegemann erklärt, dass er finanzielle Verbindungen mit Agrarunternehmen habe und daher von den beabsichtigten Regelungen des Gesetzentwurfs betroffen sei.

² Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes: Abgeordnete Dr. Anne Monika Spallek erklärt, dass sie einen landwirtschaftlichen Betrieb besitze und daher von den beabsichtigten Regelungen des Gesetzentwurfs betroffen sei.

